

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen
rund um die Mehrwertsteuer

Oktober 2025

GESETZGEBUNG

NEUES VOM EUGH

Steuerbarkeit elektronischer In-App-Leistungen / Appstore-Zwischenschaltung

*EuGH, Urteil vom 9. Oktober 2025
- Rs. C-101/24 - XYRALITY*

In der vorliegenden Rechtssache ging es um ein Vorabentscheidungsersuchen des BFH bezüglich der Umsatzbesteuerung elektronisch erbrachter Dienstleistungen, die die XYRALITY GmbH (= U) über einen Appstore an einen Endverbraucher erbracht hat.

Sachverhalt

Die Dienstleistungen wurden zwischen 2012 und 2014 erbracht und es besteht ein Streit zwischen dem Finanzamt Hamburg-Altona und U über die korrekte Besteuerung dieser In-App-Käufe.

U entwickelte Spiele-Apps, die über einen Appstore von X, einem in Irland ansässigen Unternehmen, vertrieben wurden. X sollte die Produkte im Namen von U anbieten, wofür X eine Provision erhielt. Die Endkunden konnten die Apps kostenlos herunterladen und durch In-App-Käufe zusätzliche Vorteile erwerben. Der Endkunde erhielt nach dem Kaufvorgang von X eine Bestellbestätigung per E-Mail, die das Logo des Appstores und die Angabe enthielt, dass bei U eingekauft

worden sei. Ferner wurden der Bruttopreis und die darin enthaltene (deutsche) Umsatzsteuer genannt. X teilte U monatlich die von den Endkunden getätigten In-App-Käufe mit und stellte für jeden Kauf eine Provision von 30 Prozent in Rechnung.

U ging wegen der Umsätze an X von einer Dienstleistungskommission nach § 3 Abs. 11 UStG aus und erklärte Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG (Empfängerort Irland).

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH entschied, dass Art. 28 MwStSystRL anwendbar sei. Dieser Artikel, der allgemein gefasst sei, ohne Beschränkungen in Bezug auf seinen Anwendungsbezug oder seine Tragweite zu enthalten, und somit alle Dienstleistungskategorien abdecke, schaffe die juristische Fiktion zweier gleichartiger Dienstleistungen, die nacheinander erbracht werden. Gemäß dieser Fiktion werde der Wirtschaftsteilnehmer, der bei der Erbringung von Dienstleistungen hinzutrete und Kommissionär sei, so behandelt, als ob er zunächst die fraglichen Dienstleistungen von dem Wirtschaftsteilnehmer, für dessen Rechnung er tätig werde und der Kommittent sei, erhalten hätte und anschließend diese Dienstleistungen dem Kunden selbst erbrächte (EuGH-Urteil vom 28. Februar

Inhalt

Neues vom EuGH

Steuerbarkeit elektronischer In-App-Leistungen / Appstore-Zwischenschaltung

Rückerstattung der Mehrwertsteuer bei Lieferung von Werkzeugen ohne Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat

Keine entgeltliche Leistung bei Forderungseinziehung ohne Mandat des Schuldners

Steuerpflicht der anwaltlichen Prozessvertretung bei pro bono-Leistung und Kostenerstattung durch die unterlegene Partei

Factoring

Neues vom BFH

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Bestätigungsanfrage

Neues vom BMF

Neues BMF-Schreiben zur E-Rechnung

Aus aller Welt

TaxNewsFlash Indirect Tax

2023, Fenix International, C-695/20). Dementsprechend stelle Art. 28 MwStSystRL die Regel auf, dass der Steuerpflichtige, der im Rahmen einer Dienstleistung als Vermittler im eigenen Namen, aber für Rechnung eines anderen handelt, als Erbringer dieser Dienstleistungen gelte.

Im vorliegenden Fall sei dem Vorlagebeschluss zu entnehmen, dass X im eigenen Namen gehandelt habe, da insbesondere die Einbettung der Produkte in die Appstore-Oberfläche beim durchschnittlichen Endkunden die Erwartung geweckt habe, dass X Vertragspartnerin und Verkäuferin der Produkte sei, zumal sich der Endkunde zunächst beim Appstore habe anmelden und dessen Nutzungsbedingungen habe akzeptieren müssen, bevor er diese Produkte habe erwerben können. X sei dagegen während des Kaufvorgangs im Appstore nicht hinreichend deutlich im Namen eines anderen aufgetreten.

Der Art. 28 MwStSystRL komme auch nur dann zur Anwendung, wenn es einen Auftrag gibt, zu dessen Ausführung der Kommissionär für Rechnung des Kommitenten bei der Erbringung der Dienstleistung tätig werde. Dabei komme es in erster Linie auf die Befugnisse an, über die dieser Steuerpflichtige im Rahmen der Dienstleistung verfügt, an der er sich beteiligt.

Die Anwendbarkeit von Art. 28 MwStSystRL könne folglich nicht allein aufgrund des Umstands, dass der Endkunde durch Bestellbestätigungen, die er zwangsläufig erst nach Abschluss des Kaufvorgangs erhielt, von der Identität des Kommitenten Kenntnis erlange, ausgeschlossen werden, wenn sich aus den anderen relevanten Gesichtspunkten ergibt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift erfüllt sind.

Der am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Art. 9a Abs. 1 der Durchführungsverordnung (DVO) Nr. 282/2011 finde auf den Ausgangsrechtsstreit, der in den Jahren 2012 bis 2014 erbrachte Dienstleistungen betrifft, in zeitlicher Hinsicht zwar keine Anwendung. Daraus könne jedoch nicht gefolgert werden, dass die Vorschrift der MwStSystRL für davor liegende Zeiträume anders ausulegen sei, als es sich aus Art. 9a Abs. 1 DVO ergebe.

Der Ort der fingierten Dienstleistung, die U an X erbracht habe, sei gemäß Art. 44 MwStSystRL zu bestimmen, da X als Steuerpflichtiger handele. Der Ort der Dienstleistung sei dort, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, also in Irland.

Art. 203 MwStSystRL sei nicht anwendbar, da die Dienstleistungen schlussendlich an Nichtsteuerpflichtige erbracht wurden und keine Gefährdung des Steueraufkommens durch die Geltendmachung eines Vorsteuerabzug bestehe. U schulde daher nicht die deutsche Umsatzsteuer, obwohl sie in den Bestellbestätigungen als Leistende genannt werden.

Bitte beachten Sie:

Die Problematik bestand im Streitfall darin, dass sich die irische Steuerverwaltung für die Besteuerung des Umsatzes nicht für zuständig hielt, obwohl es sich zwischen U und X um einen B2B-Umsatz mit Leistungsort in Irland handelte. Die Finanzverwaltung in Irland meinte, da in der Bestellbestätigung deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen sei, stehe nur Deutschland das Besteuerungsrecht trotz der vorliegenden Dienstleistungskommission zu. Deshalb meinte der BFH wohl, der Umsatz müsse in Deutschland besteuert werden. Dem erteilte der EuGH allerdings eine Absage und hielt an den feststehenden

Grundsätzen der Dienstleistungskommission fest.

Bei einer solchen Dienstleistungskommission werden die (fingierten) Leistungen der Leistungskette, das heißt die an den Auftragnehmer erbrachte und die von ihm ausgeführte Leistung, bezüglich ihres Leistungsinhalts gleichbehandelt. Die Leistungen werden zum selben Zeitpunkt erbracht. Im Übrigen ist jede der beiden Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsbeziehung gesondert für sich nach den allgemeinen Regeln des UStG zu beurteilen. Dies gilt zum Beispiel in den Fällen des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG (Option).

Soweit der BFH bei der Dienstleistungskommission den Leistungs-ort nicht nach dem jeweiligen Leistungsaustausch bestimmen und auf den Endkunden abstellen wollte, kam dies für den EuGH auch nicht in Betracht.

Zudem konnte der BFH auch nicht mit seiner Vorlagefrage im Zusammenhang mit der Gefährdung des Steueraufkommens nach Art. 203 MwStSystRL durchdringen.

Hier wollte er die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des EuGH relativieren. Der BFH meinte, das Entfallen einer Gefährdung des Steueraufkommens bei Rechnungen gegenüber Privatpersonen (vgl. EuGH-Urteile vom 1. August 2025, C- 794/23; 8. Dezember 2022, C-378/21) könne wieder in Frage gestellt werden, wenn dies zu einer Nichtbesteuerung des Umsatzes führen könnte. Hier ist der EuGH sehr klar geblieben. Er hat bestätigt, dass Art. 203 MwStSystRL funktional mit dem Recht auf Vorsteuerabzug verknüpft ist, da er dazu dient, eine Gefährdung des Steueraufkommens zu vermeiden, die sich aus einem zu hoch bemessenen

Abzugsbetrag ergibt. Mangels Gefährdung des Steueraufkommens im Zusammenhang mit dem Recht auf Abzug von zu Unrecht in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer war Art. 203 MwStSystRL also nicht anwendbar und es kam nicht darauf an, ob die Bestellbestätigungen überhaupt als Rechnung anzusehen waren.

Rückerstattung der Mehrwertsteuer bei Lieferung von Werkzeugen ohne Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat
EuGH, Urteil vom 23. Oktober 2025 – Rs. C-234/24 – Brose Prievidza

Das Urteil betrifft das sog. „Tooling“ (Werkzeugherstellung und -verkauf) und die Fertigungsverfahren, die darauf abzielen, Werkzeuge, Matrizen oder Formen zur Fertigung von Teilen herzustellen.

Sachverhalt

Die Brose Prievidza, spol. s r. o. (im Folgenden: Brose SK) ist eine in der Slowakei gegründete, dort für die Zwecke der Mehrwertsteuer registrierte und ansässige Gesellschaft. Sie stellt Fenstersteuerungen, Türmodule und Hebevorrichtungen für Automobile her. Sie kauft für ihre Tätigkeit von der „Integrated Micro-Electronics Bulgaria“ EOOD (im Folgenden: IME Bulgaria), eine Gesellschaft mit Sitz in Bulgarien, Bauteile, die Gegenstand innergemeinschaftlicher Lieferungen sind.

Brose Coburg, eine in Deutschland eingetragene Gesellschaft (Brose DE), ist mit Brose SK gesellschaftsrechtlich verbunden und für Zwecke der Mehrwertsteuer sowohl in Deutschland als auch in Bulgarien registriert. Brose DE beauftragte IME Bulgaria mit der Anfertigung von Spezialwerkzeug zur Herstellung der an Brose SK zu liefernden Bauteile.

Nach Ausführung des Auftrags stellte IME Bulgaria der Brose DE im Jahr 2020 eine Rechnung in Höhe von 62 000 Euro netto zuzüglich bulgarischer Mehrwertsteuer unter Angabe der bulgarischen Mehrwertsteuernummer der Empfängerin (Brose DE) über den Verkauf der Spezialwerkzeuge aus. Die Spezialwerkzeuge gingen in das Eigentum der Brose DE über, verblieben aber beim Lieferer, IME Bulgaria, der damit Produkte allein für Brose SK herstellt. Im Jahr 2021 verkaufte und übereignete Brose DE die Spezialwerkzeuge an Brose SK und stellte darüber die streitgegenständliche Rechnung in Höhe von 62 000 Euro netto zuzüglich bulgarischer Mehrwertsteuer aus.

Im März 2022 beantragte Brose SK für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 die Erstattung der in der Rechnung ausgewiesenen und entrichteten bulgarischen Mehrwertsteuer. Der Antrag von Brose SK wurde per Bescheid abgewiesen, da die Lieferung der Spezialwerkzeuge und die der Bauteile eine wirtschaftlich untrennbare Lieferung darstellten, bei der die Spezialwerkzeuge nach der Herstellung der Bauteile ihre wirtschaftliche Bedeutung verlören. Da Brose SK die von IME Bulgaria hergestellten Bauteile als innergemeinschaftliche Lieferung erhalten habe, sei die Lieferung der Spezialwerkzeuge ebenfalls als solche zu behandeln. Insoweit sei Brose DE weder Empfänger noch tatsächlicher Nutzer der hergestellten Spezialwerkzeuge, sondern nur ein formaler Eigentümer gewesen, da IME Bulgaria die Spezialwerkzeuge für die Herstellung der Endprodukte verwende und die Herrschaft und Kontrolle darüber ausübe.

Dagegen klagte Brose SK erfolglos. Das bulgarische Gericht hält die Tatsachenfeststellungen des erstinstanzlichen Gerichts für richtig, wonach eine künstliche

Abspaltung der Lieferungen der Bauteile für die Tätigkeit von Brose SK von denen der Lieferung der Spezialwerkzeuge vorliege. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wurde aber weder behauptet noch bewiesen, dass der einzige Zweck der Aufspaltung der Lieferungen in der Erlangung eines Steuervorteils für Brose SK bestehe, noch, worin dieser Vorteil gegebenenfalls bestehe. Das vorlegende Gericht stuft die Lieferung dieser Bauteile von IME Bulgaria an Brose SK als innergemeinschaftliche Lieferungen ein.

Aus den Entscheidungsgründen

Vorab weist der EuGH darauf hin, dass es im Ausgangsverfahren um die Situation eines Steuerpflichtigen geht, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem ansässig ist, in dem der Gegenstand erworben wurde. Im Ausgangsverfahren stehe nämlich fest, dass das streitgegenständliche Gerät von Brose DE, die in Deutschland ansässig und in Deutschland sowie in Bulgarien für Mehrwertsteuerzwecke eingetragen ist, an die in der Slowakei ansässige Brose SK verkauft wurde.

Es stehe auch fest, dass die Lieferung dieses Geräts in Bulgarien erfolgte und die Mehrwertsteuer dort entrichtet wurde. Das vorlegende Gericht hat insoweit festgestellt, dass das Eigentum am streitgegenständlichen Gerät im vorliegenden Fall nach dessen Herstellung zunächst auf Brose DE und dann von dieser auf Brose SK übertragen worden sei.

In diesem Zusammenhang sei in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Generalanwältin darauf hinzuweisen, dass diese Eigentumsübertragung und damit die Lieferung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 nicht dadurch in Frage gestellt würde, dass eine Person im

Besitz des betreffenden Gegenstands geblieben sei, zum Beispiel um diesen selbst zu nutzen, wie im vorliegenden Fall IME Bulgaria, die das streitgegenständliche Werkzeug allein zu dem Zweck verwendet, von Brose SK bestellte Bauteile herzustellen.

Zu der künstlichen Aufspaltung einer einheitlichen Leistung macht der Gerichtshof im konkreten Fall folgende Ausführungen

Im vorliegenden Fall gehe aus der Vorlageentscheidung hervor, dass die mit dem streitgegenständlichen Werkzeug hergestellten Bauteile Gegenstand mehrerer innergemeinschaftlicher Lieferungen waren, die unmittelbar von IME Bulgaria an Brose SK vorgenommen wurden. Dieses Werkzeug, auf dessen Lieferung die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Mehrwertsteuer erhoben wurde, sei von Brose DE an Brose SK verkauft worden, sei aber in Bulgarien geblieben und IME Bulgaria zur Verfügung gestellt worden.

Erstens reiche der Umstand, dass mehrere Lieferungen identischer Gegenstände, im vorliegenden Fall der Bauteile, die zwischen denselben Gesellschaften stattgefunden haben, nicht aus, um davon ausgehen zu können, dass diese Lieferungen für sich genommen und unabhängig von der Lieferung des streitgegenständlichen Werkzeugs als einheitlicher Umsatz anzusehen seien. Dass diese Lieferungen identische Gegenstände betreffen, bedeute nämlich nicht ohne Weiteres, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

Dies gelte umso mehr, wenn zwei Lieferungen unterschiedlicher Gegenstände, im vorliegenden Fall des streitgegenständlichen Werkzeugs und der Bauteile, von zwei

voneinander unabhängigen Leistungserbringern vorgenommen würden. Wie die Generalanwältin sinngemäß ausgeführt habe, erscheine es nämlich aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers völlig logisch, dass Lieferungen, die von zwei voneinander unabhängigen Dienstleistungserbringern erbracht werden, getrennt behandelt würden.

Außerdem bedeute der Umstand, dass ein gewisser Zusammenhang zwischen den Umsätzen bestehe, da das streitgegenständliche Gerät für die Herstellung der Bauteile benötigt werde, nicht, dass die Umsätze als ein einziger Umsatz und damit als untrennbare Leistungen anzusehen seien.

Ausnahmsweise könnten jedoch zwei von zwei selbstständigen Leistungserbringern erbrachte Leistungen als eine komplexe einheitliche Leistung angesehen werden. Dies sei der Fall, wenn feststehe, dass eine künstliche Aufspaltung dieser Leistungen stattgefunden habe.

Eine solche Situation sei vom Gerichtshof im Urteil vom 21. Februar 2008, Part Service (C-425/06), berücksichtigt worden. Die Angaben in den Rn. 56 und 57 dieses Urteils ließen jedoch nicht den Schluss zu, dass Lieferungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Gegenstand einer künstlichen Aufspaltung gewesen seien, da keines der vom Gerichtshof insoweit beschriebenen Merkmale der Umsätze mit den Merkmalen dieser Lieferungen vergleichbar sei.

Im Unterschied zu einer Rechtslage wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden waren nämlich die beiden Gesellschaften, die in der Rechtssache, in der jenes Urteil ergangen ist, die Dienstleistungen an denselben Kunden erbrachten, miteinander verbunden, da sie Teil desselben Konzerns waren. Außerdem

hätten Lieferungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden ihren Ursprung jeweils nicht in einer absichtlichen Aufspaltung der von einem Lieferer erbrachten Leistung, sondern in unterschiedlichen Verträgen mit zwei voneinander unabhängigen Leistungserbringern, so dass diese Lieferungen jeweils für sich genommen einer eigenen wirtschaftlichen Logik gefolgt seien.

Ferner sei das vorliegende Gericht im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass weder behauptet noch nachgewiesen worden sei, dass die Gesellschaft, an die die verschiedenen Lieferungen gerichtet gewesen seien, das heißt Brose SK, einen ungerechtfertigten Steuervorteil habe erlangen wollen, der sich aus einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung der betreffenden Lieferungen ergebe, während der Gerichtshof im Wesentlichen in den Rn. 58 bis 62 des Urteils vom 21. Februar 2008, Part Service (C-425/06), darauf hingewiesen habe, dass dieser Umstand bei der Einstufung als Umsatz, der Gegenstand einer künstlichen Aufspaltung sei, eine wesentliche Rolle spielt.

Im Übrigen könne der Umstand, dass ein Werkzeug weder zur Herstellung eines einzelnen Teils oder einer einzelnen Charge von Teilen bestimmt sei noch in die Bauteile eingebaut werden soll, sondern zur serienmäßigen Herstellung dieser Teile bzw. Bauteile verwendet werden solle, zu dem Nachweis beitragen, dass die Lieferung des Werkzeugs nicht so eng mit einer spezifischen Lieferung von Teilen verbunden sei, dass sie mit dieser spezifischen Lieferung von Teilen objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilde.

Was zweitens die Frage betrifft, ob eine Leistung als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen sei, sei dies nach ständiger Rechtsprechung der Fall, wenn

diese Leistung für den Abnehmer keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstelle, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen (vgl. in diesem Sinne EuGH-Urteile vom 21. Februar 2008, Part Service, C-425/06, Rn. 52 und die dort angeführte Rechtsprechung, vom 16. Februar 2023, DGRFP Cluj, C-519/21, Rn. 60 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 17. Oktober 2024, Digital Charging Solutions, C-60/23, Rn. 48). Wenn diese Leistungen hingegen für den Abnehmer jeweils eine eigene Funktion oder einen eigenen Zweck hätten, könne folglich nicht die eine von ihnen als Nebenleistung zur anderen eingestuft werden.

Wenn also der Erwerb eines für die Herstellung von Gegenständen unerlässlichen Werkzeugs, das dem Lieferer dieser Gegenstände zur Verfügung gestellt werde, dem Erwerber des Werkzeugs eine Sicherheit verschaffe, die es ihm ermögliche, seine Position gegenüber dem Lieferer zu sichern, insbesondere im Fall von dessen Zahlungsunfähigkeit, oder der Erwerb es dem Erwerber ermögliche, das Werkzeug zu übertragen oder an einen anderen Ort zu verbringen, falls das Herstellungsverfahren dies erfordere, stelle dieser Umstand ein starkes Indiz dafür dar, dass die Lieferung des Werkzeugs für den Erwerber einen eigenen Zweck darstelle und daher nicht als Nebenleistung zur Lieferung der mit dem Werkzeug gefertigten Teile, die einem anderen Zwecke diene, anzusehen sei.

Darüber hinaus könne vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht angenommen werden, dass ein Gerät als Werkzeug während des gesamten Produktionszyklus der mit seiner Hilfe hergestellten Gegenstände verwendet werde, weshalb es dem Hersteller zur Verfügung gestellt

wurde. Somit habe die Lieferung eines solchen Werkzeugs einen eigenen Zweck gegenüber den verschiedenen Lieferungen der Bauteile und könne daher nicht als akzessorisch zu diesen angesehen werden.

Zwar könne die Tatsache, dass das Werkzeug eine Vorbedingung für jede spätere Lieferung der mit seiner Hilfe hergestellten Gegenstände bilde, darauf hindeuten, dass sein Erwerb das Mittel darstellen würde, um die Lieferung dieser Gegenstände unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, und daher als Nebenleistung zur Lieferung dieser Gegenstände erscheinen könnte. Doch sei dieser Gesichtspunkt im Kontext aller Umstände, unter denen diese Umsätze erfolgen, zu betrachten.

Es obliege nämlich dem vorlegenden Gericht, die wirtschaftliche und geschäftliche Realität als maßgebliches Kriterium für die Einstufung einer Lieferung als akzessorische oder vielmehr als selbstständige Lieferung zu berücksichtigen (vgl. in diesem Sinne EuGH-Urteil vom 26. Mai 2016, National Exhibition Centre, C-130/15, Rn. 22). Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realität der in Rede stehenden Umsätze, die sich grundsätzlich in den Vertragsbeziehungen der Parteien widerspiegeln, sei als grundlegendes Kriterium für die Anwendung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems angesehen (vgl. in diesem Sinne EuGH-Urteil vom 22. Februar 2018, T-2, C-396/16, Rn. 43 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Insoweit stelle das Geschäftsmodell des Konzerns, zu dem einige der an den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Lieferungen beteiligten Gesellschaften gehörten, einen Gesichtspunkt dar, den das nationale Gericht zu berücksichtigen habe. Im vorliegenden Fall habe Brose Priedviza in ihren

beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen ausgeführt, dass der Umstand, dass das streitgegenständliche Gerät zunächst von IME Bulgaria an Brose DE veräußert worden sei, bevor sie selbst es von Brose DE erworben habe, dadurch gerechtfertigt sei, dass die Werkzeugbestellungen innerhalb des Brose-Konzerns bei Brose DE zentralisiert worden seien. Zum Zeitpunkt der Bestellung eines Geräts sei nämlich noch nicht bekannt, welches Unternehmen des Konzerns die Teile einschließlich der mit diesem Werkzeug hergestellten Bauteile herstellen müsse. Die Wahl dieses Unternehmens hänge insbesondere von der geografischen Lage der Kunden und des Drittunternehmens ab, das das Werkzeug herstelle. Nach der Festlegung des Konzernunternehmens werde das Werkzeug auf dieses Unternehmen übertragen.

Vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht scheine diese Vorgehensweise innerhalb des Brose-Konzerns der wirtschaftlichen und geschäftlichen Realität der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Lieferungen zu entsprechen, die sich in den aufeinanderfolgenden Kaufverträgen über das streitgegenständliche Werkzeug widerspiegeln, bezüglich deren das vorlegende Gericht festgestellt habe, dass sie keine Konstruktion zur Begehung eines Steuermisbrauchs oder zur Erlangung eines ungerechtfertigten Steuervorteils darstellten. Jede Lieferung scheine unabhängig davon, ob sie dieses Werkzeug oder die Bauteile betreffe, einer Stufe im Herstellungsprozess der produzierten Teile einschließlich der Bauteile zu entsprechen, was es rechtfertigen könne, diese verschiedenen Lieferungen als voneinander unabhängige Leistungen einzustufen, die selbstständig zu besteuern seien.

Schließlich gehe aus der Vorlageentscheidung hervor, dass die innergemeinschaftlichen Lieferungen der Bauteile und die des streitgegenständlichen Werkzeugs gesondert in Rechnung gestellt wurden. Hierzu habe der Gerichtshof bereits im Wesentlichen festgestellt, dass, wenn sich aus den Umständen des Ausgangsverfahrens ergebe, dass der Kunde gesonderte Leistungen erwerben möchte, der getätigte Umsatz als Umsatz anzusehen sei, der selbstständige Leistungen umfasse, auch wenn der Kunde einen Gesamtpreis gezahlt habe (EuGH-Urteil vom 25. Februar 1999, CPP, C-349/96, Rn. 31 und 32). Wurden die Leistungen gesondert bezahlt, spreche dieser Umstand, auch wenn er für sich genommen nicht entscheidend sei (vgl. in diesem Sinne EuGH-Urteil vom 26. Mai 2016, National Exhibition Centre, C-130/15, Rn. 21), erst recht für eine Einstufung der betreffenden Leistungen als selbstständige Leistungen.

Komme das vorliegende Gericht in Anbetracht der jeweiligen Merkmale und Ziele der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Lieferungen sowie sämtlicher Umstände, unter denen diese stattgefunden haben, zu dem Ergebnis, dass die Lieferung des streitgegenständlichen Werkzeugs als von den Lieferungen der Bauteile unabhängig einzustufen sei, könne diese Lieferung nicht als innergemeinschaftliche und damit nach Art. 138 MwStSystRL von der Steuer befreite Lieferung eingestuft werden. Folglich könne in diesem Fall die Erstattung der entrichteten Mehrwertsteuer nicht nach Art. 4 Buchst. b der Richtlinie 2008/9 ausgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie:

Das sogenannte „Tooling“ ist eine übliche Praxis vor allem in der Automobilbranche. Dabei wird ein Subunternehmer beauftragt,

bestimmte Teile anzufertigen. Diese können nur mit speziellen Werkzeugen (manchmal auch nur mit gewissen Produktionsanlagen) hergestellt werden. Die Werkzeuge werden auch bei dem Subunternehmer in Auftrag gegeben, verbleiben aber im Eigentum des Auftraggebers und werden lediglich vor Ort durch den Subunternehmer für die Fertigung der Teile genutzt.

Wenn die damit hergestellten Teile an den Auftraggeber in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden, liegen insofern steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen vor. Werden die Werkzeuge aber später an einen Dritten im Ausland verkauft (d. h., das Eigentum geht auf einen Dritten über), ohne dass sie ihren Standort verändern, stellt sich die Frage nach der Steuerpflicht des Verkaufs dieser Werkzeuge.

Der EuGH hatte jetzt einen speziellen Fall aus dem Bereich des Tooling zu entscheiden. Im Ergebnis ist das Vorabentscheidungsverfahren ein voller Erfolg für die in Bulgarien klagende Brose SK geworden. Die Gründe, die das bulgarische Gericht für eine künstliche Aufspaltung eines angeblich einheitlichen Umsatzes (Werkzeug und Bauteile) angenommen hatte, sind vom EuGH zurückgewiesen worden. Er konnte keine künstliche Aufspaltung feststellen, sondern hat die Argumentation der Steuerpflichtigen für die Aufteilung und die unterschiedlichen Lieferwege von Werkzeug und Bauteilen in vollem Umfang nachvollziehen können. Er hat ausdrücklich festgestellt, dass der Erwerb des Werkzeugs für Brose SK einen eigenen wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

Eine Besonderheit im Streitfall war, dass die Bauteile von IME Bulgaria an Brose SK und die Werkzeuge von bzw. über Brose

DE an Brose SK verkauft wurden. Ob der EuGH den Sachverhalt anders beurteilt hätte, wenn das Werkzeug und die Bauteile zwar getrennt, aber vom gleichen Lieferanten gekommen wären, lässt sich nur mutmaßen. Ob und in welchen Konstellationen ggf. nach wie vor eine Berufung auf das BMF-Schreiben vom 27. November 1975 zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistungen bei der Lieferung von Gegenständen, zu deren Herstellung Werkzeuge benötigt werden, möglich ist, welche Auswirkungen sich ansonsten ergeben und inwieweit Vorsteuererstattungspotenziale nun auch in anderen EU-Ländern gehoben werden können, ist anhand der konkret vorliegenden Sachverhalte zu beurteilen. Insofern empfehlen wir eine individuelle Prüfung diesbezüglicher Sachverhalte und unterstützen Sie hierbei sehr gerne.

Keine entgeltliche Leistung bei Forderungseinziehung ohne Mandat des Schuldners

EuGH, Urteil vom 2. Oktober 2025 – Rs. C-535/24 - Svilosa

In der Rechtssache legte der EuGH die Frage des Verwaltungsgerichts Veliko Tarnovo, Bulgarien, im Vorabentscheidungsverfahren aus. Seiner Meinung nach wollte das Gericht von ihm wissen, ob Handlungen eines Gläubigers zur Beitreibung seiner Forderung, die ohne Auftrag oder Vollmacht des Schuldners vorgenommen wurden, als „Dienstleistungen gegen Entgelt“ im Sinne dieser Bestimmungen einzustufen seien.

Sachverhalt

Die „Svilosa“ AD (Svilosa), eine Handelsgesellschaft, hatte Rechtsdienstleistungen in Anspruch genommen, um Beträge zurückzufordern, die sie im

Rahmen eines Darlehens an eine Stiftung gezahlt hatte. Die bulgarische Steuerbehörde entschied, dass Svilosa Mehrwertsteuer auf diese Dienstleistungen zahlen müsse, da sie der Stiftung unentgeltlich Dienstleistungen erbracht habe. Svilosa focht diese Entscheidung an und das Gericht stellte die Frage, ob solche Handlungen als „Dienstleistungen gegen Entgelt“ oder als unentgeltliche Dienstleistungen im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie gelten.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass eine Dienstleistung nur dann als „gegen Entgelt“ erbracht werde, wenn ein Rechtsverhältnis bestehe, in dem gegenseitige Leistungen ausgetauscht würden. Im Fall von Svilosa gab es kein solches Rechtsverhältnis mit der Stiftung bezüglich der Beitreibung der Forderung. Die Rückzahlung der Beträge sei keine Gegenleistung für die Beitreibungsmaßnahmen, sondern eine Folge der rechtlichen Schritte gewesen.

Art. 26 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie sehe vor, dass unentgeltliche Dienstleistungen für private oder unternehmensfremde Zwecke einer entgeltlichen Dienstleistung gleichgestellt werden können. Da die Handlungen von Svilosa im Interesse ihres Unternehmens zur Beitreibung ihrer Forderung erfolgten, könnten sie jedoch nicht als für unternehmensfremde Zwecke angesehen werden.

Der Gerichtshof entschied daher, dass die Handlungen von Svilosa weder als „Dienstleistungen gegen Entgelt“ noch als unentgeltliche Dienstleistungen, die einer entgeltlichen Dienstleistung gleichgestellt werden können, einzustufen seien.

die Einstufung als „Dienstleistung gegen Entgelt“ ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem empfangenen Gegenwert bestehen muss. Unentgeltliche Handlungen können auch im Interesse des eigenen Unternehmens erfolgen und können nur in bestimmten Fällen der Umsatzsteuer unterworfen werden (vgl. die Ausnahmen in § 3 Abs. 1b Nr. 2 und 3 UStG).

Steuerpflicht der anwaltlichen Prozessvertretung bei pro-bono-Leistung und Kostenerstattung durch die unterlegene Partei

EuGH, Urteil vom 23. Oktober 2025 – Rs. C-744/23 – T.P.T. (T)

Im Streitfall geht es darum, ob eine entgeltliche Leistung auch dann vorliegt, wenn ein Anwalts-honorar nicht von der Partei, der der rechtliche Beistand gewährt wurde, sondern von der Gegenpartei und damit von einem Dritten erbracht wird und dieses wie ein Erfolgshonorar gezahlt wird.

Sachverhalt

Der Fall betrifft T, der gegen „Financial Bulgaria“ klagt. Hierfür hatte er einen Anwalt zur Vertretung beauftragt, um die Nichtigkeit eines Bürgschaftsvertrags feststellen zu lassen. Diese rechtliche Unterstützung wurde ihm kostenlos gewährt. Nachdem T den Fall gewonnen hatte, wurde „Financial Bulgaria“ verurteilt, dem Anwalt von T ein Honorar zu zahlen, jedoch ohne die Mehrwertsteuer einzubeziehen. Der Anwalt von T beantragte daraufhin beim vorlegenden Gericht, dass ihm zusätzlich zur Vergütung die MwSt gezahlt werde. Financial Bulgaria meinte, dass keine Mehrwertsteuer auf das Anwaltshonorar zuzuerkennen sei, da T der rechtliche Beistand kostenlos gewährt

worden sei. Diese Problematik führte zu einem Vorabentscheidungsersuchen, dass der EuGH jetzt beantwortete.

Aus den Entscheidungsgründen

Der Rechtsanwalt von T, der nach dem bulgarischen Mehrwertsteuergesetz registriert sei, sei als Steuerpflichtiger im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie anzusehen, ohne dass es in diesem Zusammenhang darauf ankomme, dass ihm ein Anwalts-honorar für eine Person zuerkannt werde, der er kostenlos rechtlichen Beistand gewährt und die im Rechtsstreit obsiegt habe.

Ferner sei festzustellen, dass die Vertretung eines Mandanten vor Gericht durch einen Rechtsanwalt eine Dienstleistung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie darstelle.

Zum einen bestehe zwischen T und seinem Rechtsanwalt ein Vertrag über kostenlosen rechtlichen Beistand. Zum anderen sei die Gegenpartei, da T in dem betreffenden Gerichtsverfahren obsiegte, verurteilt worden, diesem Rechtsanwalt ein Anwaltshonorar zu zahlen, dessen Höhe gemäß den gesetzlich vorgesehenen Angaben unter Bezugnahme auf die Mindestbeträge für Anwaltshonorare festgelegt worden sei.

Dass ein unmittelbarer Zusammenhang, zwischen dem seitens des Rechtsanwalts von T gewährten, rechtlichen Beistand und dem gezahlten Anwaltshonorar bestehe, komme somit sowohl in einem Vertrag als auch im Gesetz zum Ausdruck.

Der EuGH grenzte die Streitsache sodann von zwei älteren Entscheidungen ab. Das Urteil vom 3. März 1994 (Tolsma, C-16/93) habe einen Straßenmusikanten betroffen, der von Passanten geringe Geldbeträge erhielt. Diese

Bitte beachten Sie:
Das Urteil verdeutlicht, dass für

Einnahmen stellten nicht die Gegenleistung für eine den Passanten erbrachte Dienstleistung dar, weil zum einen zwischen den Beteiligten keine Vereinbarung bestand, da die Passanten freiwillig ihre Zahlung erbrachten, deren Höhe sie selbst bestimmten, und weil zum anderen zwischen der musikalischen Darbietung und den dadurch veranlassten Zahlungen kein notwendiger Zusammenhang bestanden habe.

Das Urteil 10. November 2016 (Baštová, C-432/15) sei auch nicht vergleichbar, weil hier die Frage, ob die Überlassung eines Pferdes durch einen Steuerpflichtigen an den Veranstalter eines Pferderennens zwecks Teilnahme dieses Pferdes an diesem Rennen, eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung gewesen sei. Dies habe der EuGH verneint, da der Eigentümer sein Pferd an den Rennveranstalter nicht deswegen überlasse, damit ein Preisgeld gezahlt werde, sondern für die Erzielung eines bestimmten Wettbewerbsergebnisses.

Der EuGH kam daher zu dem Schluss, dass die kostenlose rechtliche Unterstützung durch einen Anwalt, bei der die unterlegene Partei zur Zahlung der gesetzlich festgelegten Gebühren verurteilt werde, als eine Dienstleistung gegen Entgelt angesehen werden müsse.

Bitte beachten Sie:

Seit dem Jahr 2018 (EuGH-Urteil vom 22. November 2018, C-295/17, MEO) kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es beim EuGH eine gewisse Tendenz gibt, den Kreis der steuerbaren Umsätze zu erweitern. Zahlungen, die nach Auflösung der vertraglichen Hauptpflichten ergangen und mit keinem Rechtsverzicht einhergegangen sind, wurden bis dahin weitgehend nicht der Umsatzsteuer unterworfen (vgl. zum

Kündigungsfolgeschaden: BGH-Urteil vom 24. Januar 2018, XII ZR 120/16 zum Mietverhältnis; BFH-Urteil vom 26. August 2021, V R 13/19 zur Vergütung bei der Kündigung eines Werkvertrages).

Das hat sich durch die oben genannte Entscheidung „MEO“ und einige Folgeentscheidungen gravierend geändert (vgl. zuletzt zum Leistungsaustausch beim Werkvertrag: EuGH-Urteil vom 28. November 2024, C-622/24), weil der EuGH, sobald ein vertragliches Verhältnis besteht bzw. bestanden hat, den Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung bejaht. Es ist daher bemerkenswert, dass er in der vorliegenden Streitsache noch einmal auf das Urteil zum Straßenmusiker Tolsma eingeht, in dem er (zu Recht) den Zusammenhang von Musikdarbietung und Geldeinwurf durch die Passanten verneint hat, weil diese aus freien Stücken ihr Geld spendeten. Demgegenüber hat er mit Urteil vom 20. Januar 2022 (C-90/22, Apcoa) ausgeführt, dass die Kontrollgebühren, die ein mit dem Betrieb privater Parkplätze betrauter Unternehmer erhebt, eine Vergütung für die Erbringung einer Dienstleistung an die Parkplatzbenutzer seien. Es ist also immer Vorsicht geboten, wenn man in der Praxis von einem „Schadensersatz“ und nicht von einem Leistungsaustausch ausgeht.

Factoring

EuGH, Urteil vom 23. Oktober 2025 – Rs. C-232/24 - Kosmiro

Im Streitfall geht es um die mehrwertsteuerliche Behandlung verschiedener Provisionen und Gebühren, die eine Gesellschaft im Rahmen des von ihr betriebenen Factorings in Rechnung stellt.

Sachverhalt

Der Fall betrifft die finnische Gesellschaft A Oy, die Dienstleistungen im Bereich des Factoring anbietet. A Oy bietet zwei Arten von Factoring an: Factoring durch Verkauf von Forderungen und Factoring durch Verpfändung. Beim Factoring durch Verkauf übernimmt A Oy die Forderungen ihrer Kunden und das Risiko des Zahlungsausfalls. Beim Factoring durch Verpfändung gewährt A Oy ihren Kunden einen Kredit, wobei die Forderungen als Sicherheit dienen. Die zentrale Steuerkommission Finnlands entschied, dass die Gebühren und Provisionen, die A Oy für ihre Factoring-Dienstleistungen erhebt, der Mehrwertsteuer unterliegen, da sie als Gegenleistung für Dienstleistungen im Bereich des Forderungsmanagements und -einzugs gelten.

Aus den Entscheidungsgründen

Der Gerichtshof habe bereits im Jahr 2003 (C-305/01) entschieden, dass „echtes“ Factoring, bei dem der Factor Forderungen seines Kunden kauft, ohne gegen diesen ein Rückgriffsrecht zu haben, eine Dienstleistung gegen Entgelt darstelle, die der Mehrwertsteuer unterliege.

Das gelte auch für den vorliegenden Fall des Factorings. Die Gebühren und Provisionen, die A Oy erhebe, seien die Gegenleistung für diese Dienstleistungen und nicht für die Gewährung eines Kredits, der von der Mehrwertsteuer befreit wäre.

Der Gerichtshof entschied außerdem, dass die Ausnahme für den Forderungseinzug in der Mehrwertsteuerlinie direkt anwendbar sei und von Einzelpersonen vor nationalen Gerichten gegen den Staat geltend gemacht werden könne. Diese Ausnahme sei klar und bedingungslos formuliert und habe daher unmittelbare Wirkung.

Bitte beachten Sie:

Bereits in seinem Urteil vom 26. Juni 2003 (C-305/01, MKG) hat der EuGH ausgeführt, dass die Beziehungen zwischen dem Factor und seinem Kunden durch einen Vertrag bestimmt werden, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht würden. Für den Factor bestünden sie darin, dass er den Kunden von der Einziehung der Forderungen und dem Risiko ihrer Nichterfüllung entlaste, und für den Kunden darin, als Entgelt für diese Dienstleistung eine Vergütung zu zahlen, die der Differenz zwischen dem Nennbetrag, der den dem Factor abgetretenen Forderungen und dem Betrag entspreche, den dieser ihm als Preis für die Forderungen zahle. Die Entscheidung des EuGH betont nochmals die Bedeutung des direkten Zusammenhangs zwischen der erbrachten Leistung und der erhaltenen Gegenleistung.

NEUES VOM BFH**Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Bestätigungsanfrage**

BFH, Beschluss vom 15. September 2025 – V B 25/25

Der BFH hat auf die Beschwerde des Beklagten wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 3. April 2025 – 12 K 831/24 die Revision zugelassen.

Die Revision wird zur Klärung der Rechtsfrage zugelassen, welche Bedeutung der Verwendung einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und ihrer Bestätigungsanfrage nach § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4 Satz 1 UStG in der Fassung des

Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2019 (BGBl I 2019, 2451) mit Wirkung vom 1. Januar 2020 zukommt.

Der Sachverhalt betrifft mehrere Pkw-Lieferungen an die Firma Z in den Niederlanden. Die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 Satz 1 UStG waren im Streitfall nicht erfüllt, weil die USt-IdNr. der Firma Z bereits zum 9. Februar 2022 gelöscht worden war. Vor oder bei der Lieferung am 15. Februar 2022 hatte die liefernde Firma nämlich keine Bestätigung der Gültigkeit USt-IdNr. mehr eingeholt, weil man sie vorher häufiger überprüft hatte. Die Lieferung vom 15. Februar 2022 war nach Ansicht des Finanzgerichts trotzdem gemäß § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG steuerfrei. Danach ist eine Lieferung als steuerfrei anzusehen, obwohl die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 UStG nicht vorliegen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. Das Finanzgericht bejahte den Vertrauensschutz, weil der Kläger in regelmäßigen Abständen, und zwar durchschnittlich einmal im Monat, die Gültigkeit der USt-IdNr. geprüft habe. Er sei nicht verpflichtet gewesen, dies bei jedem Umsatz vorab zu tun.

Bitte beachten Sie:

Die Zulassung der Revision deutet darauf hin, dass der BFH nicht unbedingt mit der Auffassung des Finanzgerichts übereinzustimmen scheint. Hier bleibt abzuwarten, ob der BFH den Unternehmen die Pflicht auferlegt, bei jedem Umsatz die Gültigkeit der USt-IdNr. abzufragen oder ob er hier aus

anderen Gründen den Vertrauensschutz nicht gewähren möchte.

NEUES VOM BMF**Neues BMF-Schreiben zur E-Rechnung**

BMF, Schreiben vom 15. Oktober 2025 - III C 2 - S 7287-a/00019/007/243

Seit dem 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen empfangen können – ab 2027 wird auch die Ausstellung verpflichtend.

Ein Jahr nach dem ersten BMF-Schreiben zur E-Rechnung hat das BMF nun ein zweites Schreiben veröffentlicht, das wichtige Anpassungen und Klarstellungen enthält – etwa zur Versandpflicht von E-Rechnungen durch Kleinunternehmen und zur Abgrenzung von E-Rechnungen gegenüber anderen Rechnungsarten.

In unserem **Webcast** fassen Christopher Böcker und Astrid Ras die wichtigsten Punkte des finalen BMF-Schreibens kompakt und praxisnah zusammen: [Zum Videowebcast](#)

Alle wichtigen Informationen zur E-Rechnung finden Sie hier: [Die E-Rechnung – neue Anforderungen für Unternehmen - KPMG in Deutschland](#)



Jetzt Reinhören: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“ – Folge 10 – Unzutreffender Steuerausweis auf der Rechnung

Ob und wann bei unzutreffenden Rechnungen eine Gefährdung des Steueraufkommens nach dem EuGH-Urteil vom 1. August 2025 besteht, ist ein interessantes Thema. In der aktuellen Folge des „VAT to go“-Podcasts erörtern Kathrin Feil, Head of Indirect Tax bei KPMG, und Rainer Weymüller, ehemaliger Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und Umsatzsteuer-Experte, wie der EuGH sein Urteil vom 1. August 2025 begründet und welche anderen Fälle des unzutreffenden Steuerausweises in der Praxis eine Rolle spielen können.

[VAT to go – der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 10 – Unzutreffender Steuerausweis auf der Rechnung - KPMG on air | Podcast on Spotify](#)

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax
KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

14 Oct – EU: Report on deviations by member states from standard VAT rates

8 Oct – Ireland: Phased rollout of mandatory e-invoicing and real-time VAT reporting

7 Oct – Sweden: Updated guidance on application of VAT to asset transfers as part of business transfers

30 Sep – France: Proposed simplification and tolerance measures for e-invoicing and e-reporting reform

18 Sep – EU: CJEU referral on VAT group ownership requirements (Denmark)

11 Sep – Hungary: Tax authority announces a stricter approach to online invoice reporting errors

VERANSTALTUNGEN

Kölner Tage Umsatzsteuer

am 4. und 5. Dezember 2025 in Köln

Themen:

- Aktuelle Fragen aus der Betriebsprüfung
- E-Rechnung
- Direktanspruch gegen das Finanzamt
- Zoll und Einfuhrumsatzsteuer: Quo Vadis und Ausblick Revision Zollkodex
- Aktuelles aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Grundlagen der Umsatzsteuer

Bringen Sie Ihr Wissen zur Umsatzsteuer auf den neusten Stand – mit unserer dreiteiligen Schulungsreihe „Grundlagen der Umsatzsteuer“ – praxisnah und anschaulich.

Mit unseren Expert:innen Michaela Neumeyer, Bastian Liegmann und Christian Wotjak lernen Sie die Funktionsweise des Umsatzsteuersystems und die Bedeutung von Grundbegriffen wie „Steuerbarkeit“ und „Steuerpflicht“ kennen, vertiefen Ihre Kenntnisse zur Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr und behandeln weitere umsatzsteuerliche Aspekte, wie die Einordnung sonstiger Leistungen und das Recht auf Vorsteuerabzug sowie die korrekte Rechnungsstellung.

Jetzt anmelden und zeit- und ortsunabhängig als Webcast-on-Demand anschauen – im Paket mit allen drei Teilen oder einzeln [hier](#) buchbar.

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Bielefeld
Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarth@kpmg.com

Düsseldorf
Thorsten Glaubit
T +49 211 475-6558
tglaubit@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Essen
Astrid Ras
T +49 201 455-6781
astridras@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Martin Weigand
T +49 69 9587-6663
martinweigand@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Anastasia Podolak
T +49 89 9282-3241
apodolak@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Münster
Jonathan Eßer*
T +49 25159684-8983
jonathanesser@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs
** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Niklas Sattler
T +49 711-9060-41196
nsattler@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUARE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Dr. Oliver Buttenhauser
(V.i.S.d.P.)
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.